

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 20/1680, 20/1974, 20/2074 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Rentenanpassung 2022 und zur Verbesserung von Leistungen für den Erwerbsminderungsrentenbestand (Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz)

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 9 wird gestrichen.
2. Nummer 10 wird Nummer 9.

Berlin, den 30. Mai 2022

Friedrich Merz, Alexander Dobrindt und Fraktion

Begründung

Zu Nummer 1

Mit dem RV-Leistungs- und Stabilisierungsgesetz wurde der Bund verpflichtet, zur Stabilisierung der Rentenfina-
nzen in den Jahren 2022 bis 2025 jeweils 500 Millionen Euro Zuschüsse an die allgemeine Rentenversicherung
zu zahlen. Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Streichung dieser Sonderzahlung ist nicht
nachvollziehbar. Sie beeinträchtigt die nachhaltige Finanzierung der allgemeinen Rentenversicherung. Zudem
verursacht die Streichung der Sonderzahlungen einen Vertrauensschaden bei der Versichertengemeinschaft in
die staatlichen Finanzierungsverpflichtungen. Die Sonderzahlungen von jährlich 500 Millionen Euro sollen daher
weiter geleistet werden, wie gesetzlich vorgesehen (§ 287a SGB VI).

Zu Nummer 2

Durch die Streichung von Artikel 1 Nummer 9 erfolgt eine neue Nummerierung. Der bisherige Artikel 1 Num-
mer 10 wird zu Artikel 1 Nummer 9.

